

4
Landespflege

4-03
Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Gebietes "Löbsteilböschung" in der Gemarkung Landau-Mörzheim, Gewannen "An den 14 Bäumchen" und "im Bruchkehl", als geschützter Landschaftsbestandteil.

Aufgrund § 20 des Landespflegegesetzes - LPFIG - i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet::

*) geändert durch Rechtsverordnung zur Anpassung der örtlichen
Rechtsverordnungen der Stadt Landau in der Pfalz an den Euro vom 21. Mai 2003
in Kraft seit 27. Mai 2003

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in dem als Anlage beigefügten Katasterblatt (M 1:2500) gekennzeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die in der Gemarkung Landau-Mörzheim liegende Fl.Nr. 5768 (Gewanne "An den 14 Bäumchen") sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 5684 (Gewanne "im Bruchkehl"), beginnend südlich der Einmündung der Fl.Nr. 5614 und 5756 und

endet in südlicher Richtung bei der Einmündung Fl.Nr. 5805.

(2) Das Gebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes mit der Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" gekennzeichnet.

(3) Die begrenzenden Wirtschaftswege gehören zu dem geschützten Landschaftsbestandteil.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhalt eines bedeutenden Vegetationsbestandes zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können oder geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, verboten. Insbesondere ist verboten:

1. Das Beseitigen oder Beschädigen des vorhandenen Aufwuchses;
2. Die Ausbringung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren;
3. Das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
4. Das Ablagern von Abfällen;
5. Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer.

(2) Maßnahmen, die für die Unterhaltung der Wirtschaftswege erforderlich sind, sind zulässig, soweit sie § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 5 nicht widersprechen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten und gebilligten Maßnahmen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

(5) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Landau i-d-Pf. als untere Landespflegebehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich einzureichen.

§ 5

Werden in dem geschützten Landschaftsbestandteil Handlungen ausgeführt, die nach dieser Rechtsverordnung verboten sind, so hat der Verursacher auf seine Kosten den früheren Zustand auf Verlangen der unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen

vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können oder geeignet sind den Schutzzweck zu gefährden, insbesondere wer entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 den vorhandenen Aufwuchs beseitigt oder beschädigt;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren ausbringt;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die Bodengestalt abgräbt, auffüllt oder aufschüttet;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle ablagert;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Landespflegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 22.06.1988
Die Stadtverwaltung
- untere Landespflegebehörde –
In Vertretung

(Scharhag)
Bürgermeister

